

triebe und Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung des Außenhandelsplanes als Teil des Volkswirtschaftsplanes, des Haushaltsplanes sowie der Struktur, des Stellenplanes, des Arbeitsverteilungsplanes und des Arbeitsplanes des Ministeriums.

(3) Der Minister erläßt bzw. bestätigt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen sowie Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über:

- a) die Bestätigung der Berufung und Abberufung der Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen;
- b) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Hauptabteilungen in den Hauptverwaltungen sowie der Leiter der selbständigen Gruppen und Abteilungen des Ministeriums;
 - bb) des Hauptbuchhalters des Ministeriums und dessen Stellvertreters;